

Lesefassung

Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Gemeinde Schönefeld (Kulturförderrichtlinie)

(Die Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Gemeinde Schönefeld ist am 01.10.2019 in Kraft getreten)

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 1.1. Zuwendungszweck
 - 1.2. Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1. Schwerpunkte der Förderung
 - 2.2. Nicht förderfähige Vorhaben
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1. Finanzierung
 - 4.2. Nachrang der gemeindlichen Förderung
 - 4.3. Nennung der Gemeinde als Förderin
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
 - 6.1. Förderantrag
 - 6.2. Entscheidungsverfahren
 - 6.3. Abrechnung der tatsächlichen Kosten
 - 6.4. Auszahlung der Förderung
 - 6.5. Zweckbindung der Förderung
7. Schlussvorschriften
 - 7.1. Berichtspflicht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Schönefeld (nachfolgend Gemeinde genannt) will durch die Kulturförderrichtlinie noch besser dazu beitragen, die kulturelle Landschaft der Gemeinde durch attraktive, vielseitige, innovative und kreative Angebote für ihre Bürger und Bürgerinnen zu entwickeln und zu erhalten.

Grundsätzlich sollen sich Kulturangebote selbst finanzieren. Ist das nicht möglich, fördert und unterstützt die Gemeinde solche Angebote mit dem Ziel, dass eine finanzielle Selbständigkeit erreicht wird.

Durch die Förderung soll allen kulturell interessierten Einwohnern, Gästen und Besuchern der Gemeinde ein möglichst breites Kulturspektrum angeboten werden. Um diesem Zweck zu erreichen, fördert die Gemeinde kulturelle Vorhaben, in denen Einwohner der Gemeinde

Schönefeld aus jeder Altersgruppe und sozialen Schicht zur aktiven Mitgestaltung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens bestärkt und befähigt werden. Besonderen Wert legt die Gemeinde Schönefeld darauf, dass Kulturangebote allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen offenstehen und auch einkommensschwachen Bevölkerungskreisen die Teilnahme möglich ist.

Damit leistet Gemeinde einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Chancengleichheit und der demokratischen Kultur im Kreisgebiet.

Die Gemeinde verfolgt mit dieser Richtlinie die folgenden förderpolitischen Ziele:

- Förderung der kulturellen Vielfalt in der Gemeinde, durch anfängliche unterstützende finanzielle Förderung und Beratung hin zur finanziellen Selbständigkeit
- Stärkung des zivilgesellschaftlichen, ehrenamtlichen, bürgerlichen Engagements sowie der Vernetzung auf lokaler Ebene
- Unterstützung der Eigeninitiative der Bürger
- Verminderung und Überbrückung unterschiedlicher sozialer Lebenssituationen

1.2. Rechtsgrundlage

Die Förderung des kulturellen Lebens ist nach Art. 34 Absatz 3 der Brandenburgischen Verfassung und dem § 2 Abs. 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als kommunalpolitisches Ziel der Gemeinden formuliert.

Die Gemeinde gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und ihrem Haushaltsplan. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind zukünftige, öffentliche Projekte, Veranstaltungen oder Maßnahmen, die geeignet sind das kulturelle Leben in der Gemeinde Schönefeld bereichern und ein öffentliches Interesse erwarten lassen.

Diese Förderrichtlinie versteht sich als Hilfestellung kulturelle Vorhaben zu etablieren, neue Angebote und besondere Projekte zu fördern. Das ausdrückliche Ziel der Gemeinde ist dabei, durch die Förderung zu einer Selbstfinanzierung hinzuarbeiten bzw. zu befähigen, sodass die gemeindliche Förderung nach und nach in den Hintergrund tritt. Aus diesem Grund ist eine langfristige Förderung nicht vorgesehen.

Für die Förderung wird ein weit gefasster Kulturbegriff zugrunde gelegt, der alle künstlerischen Bereiche bis zu Bewegung, Medienbildung und Alltagskultur umfasst.

2.1. Schwerpunkte der Förderung

Inhaltliche Schwerpunkte für die Förderung sind insbesondere:

1. Vermittlung von Kunst und Kultur in den Bereichen Musik, Film, Literatur, darstellende und bildende Kunst
2. Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit
3. künstlerische Publikationen
4. Pflege der aktiven Begegnungen von Jung und Alt, die zur Verständigung der Generationen beitragen

5. Pflege des kulturellen Brauchtums und Heimatkunde
6. Begegnung mit anderen Kulturen und Initiativen, die die Vermittlung und Verständigung des Kulturbewusstseins unterstützen

2.2. Nicht förderfähige Vorhaben

Vorhaben, die vorwiegend kommerziell ausgerichtet sind, bzw. eine Gewinnerzielung, die nicht dem Zweck der Finanzierung künftiger kultureller Veranstaltungen dient, beabsichtigt wird, sind nicht förderfähig. Gleiches gilt für Jubiläen, Festumzüge oder örtliche Feste, wie Orts-, Kinder- oder Volksfeste.

Investitionsvorhaben können nicht Gegenstand der Förderung sein, ausgenommen davon sind Investitionen, die im Rahmen der Projekte und der Projektvorhaben zwingend erforderlich und nicht auf andere Weise, z.B. durch Leihe, beschaffbar sind. Finanziert die Gemeinde solche Ausnahmen, ist das Vergaberecht einzuhalten.

Künstlerinnen und Künstler können als Einzelperson oder organisiert unterstützt werden, auch wenn sie keinen festen Wohnsitz in der Gemeinde haben, wenn sie sich in der Gemeinde Schönefeld künstlerisch und kulturell betätigen und positiv zum Bild der Gemeinde in der Öffentlichkeit beitragen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde Schönefeld (natürliche Personen) oder gemeinnützige Vereine und Gruppen die eine deutliche Verankerung in der Region aufweisen (juristische Personen).

Bei nicht organisierten Personenmehrheiten müssten alle Mitglieder schriftlich einen Berechtigten bestimmen, der berechtigt wird, den Antrag zu stellen.

Der Antragssteller/in muss in der Lage sein, die geförderte Maßnahme in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht durchzuführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Schönefeld kann einem ordnungsgemäßen Antrag zustimmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Gegenstand des Antrages ist nach Nr. 2 dieser Richtlinie förderfähig.
2. Die Finanzierung des Vorhabens ist gesichert ist und sieht einen angemessenen Eigenanteil gem. Nr. 4.1. vor.
3. Es wurden nachweislich andere Finanzierungsmöglichkeiten nach Nr. 4.2. für das Vorhaben ausschöpft. Für die Förderung von Künstlern nach Nr. 2 Absatz 4 muss belegt werden, dass die künstlerische Betätigung sonst nur eingeschränkt möglich ist.

4.1. Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung muss, unter Anrechnung der beantragten Förderung nach dieser Richtlinie, gesichert sein.

Zur Prüfung der Gesamtfinanzierung, muss ein nachvollziehbarer Finanzierungs- und Kostenplan vorgelegt werden. Alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Gewinne sind offenzulegen und als Deckungsmittel einzusetzen.

Der Antragsstellende muss eine angemessene eigene Leistung erbringen. Dies setzt die Finanzierung des Vorhabens in Höhe von mindestens 20 % der beantragten Fördersumme voraus.

Veränderungen des Kostenplans müssen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden und können entsprechende Veränderungen der Zuwendungshöhe nach sich ziehen.

4.2. Nachrang der gemeindlichen Förderung

Von einer Förderung ausgenommen sind Vorhaben, die vollständig durch eigene Mittel oder durch Dritte finanziert werden könnten. Wenn anderweitig bereits öffentliche Fördermittel zur Verfügung stehen oder durch das Vorhaben durch andere Fördermaßnahmen finanziert werden könnte, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie.

4.3. Nennung der Gemeinde als Förderin

Fördert die Gemeinde Schönefeld das beantragte Vorhaben, ist der Förderungsempfänger verpflichtet bei Veröffentlichungen und Durchführung des Vorhabens an geeigneter Stelle auf die Gemeinde Schönefeld als Förderin hinzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung kann nur für unbedingt erforderliche Ausgaben bewilligt werden. Nebenkosten, wie Verpflegung und Reisekosten sind nicht übernahmefähig.

Der Höchstbeitrag der Förderung pro Maßnahme liegt bei 5.000,00 EUR im Haushaltsjahr. Die tatsächliche Höhe der Förderung wird nach der Abrechnung des Förderungsempfängers durch die Gemeinde festgelegt. Dabei wird die Förderungshöhe geringer, wenn geringere Kosten als ursprünglich geplant entstanden und/ oder höhere Einnahmen erzielt werden konnten.

6. Verfahren

6.1. Förderantrag

Der Fördermittelantrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Kultur in der Gemeinde Schönefeld“ mindestens drei Monaten vor Vorhabenbeginn unter folgender Adresse einzureichen:

Gemeinde Schönefeld
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

Der Antrag muss folgende Mindestinhalte aufweisen:

- eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- beantragte Förderung unter Berücksichtigung eines Eigenanteils
- erwartete Anzahl der Teilnehmer/Besucher

- ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Finanzierungs- und Kostenplan
- einen Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes)

6.2. Entscheidungsverfahren

Nach der Prüfung der Voraussetzungen erhält der/ die Antragsteller/ in einen Bescheid, in dem Förderfähigkeit der Maßnahme beschieden wird. Liegt die Förderfähigkeit vor, wird ebenfalls die maximale Förderungshöhe durch die Gemeinde festgelegt.

6.3. Abrechnung der tatsächlichen Kosten

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme muss der Förderungsempfänger über die tatsächlichen Kosten des Finanz- und Kostenplanes abrechnen. Der Abrechnung sind Nachweise zu Einnahmen und Ausgaben (Rechnungen etc.), die die tatsächlichen Kosten des Vorhabens nachweisen, beizufügen.

Weiterhin sind Pressemeldungen, Broschüren oder sonstige Belege in Kopie beizufügen, die Wirkung der geförderten Maßnahme in der Öffentlichkeit dokumentieren.

6.4. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach der ordnungsgemäßen Abrechnung nach 6.3. unbar.

In besonderen Ausnahmefällen, kann die Förderung schon vor bzw. während des Vorhabens ausgezahlt werden.

6.5. Zweckbindung der Förderung

Bewilligte Fördermittel sind ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Die Gemeinde Schönefeld ist berechtigt, einen Nachweis über ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu fordern.

Wird von der Gemeinde Schönefeld festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden oder zu einem anderen Zweck verwendet wurden, wird der Förderungsbescheid zurückgenommen und der Förderungsbetrag muss vom Antragsteller in teilweise oder in voller Höhe unverzüglich zurückgezahlt werden.

7. Schlussvorschriften

7.1. Berichtspflicht

Die Verwaltung berichtet dem Bildungs- und Sozialausschuss einmal jährlich zum Anfang des Kalenderjahres über das vorausgegangene Jahr bezüglich der Zahl der eingegangenen Anträge, der Zahl der abgelehnten bzw. bewilligten Anträge und die verwendete Fördersumme.